## Eidgenössische Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung"

## Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 31. März 1992 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung", gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte,

## verfügt:

- 1. Die am 31. März 1992 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
- 2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
  - 1. Richard Bingisser, Eisenbahnstrasse 8, 8840 Einsiedeln
  - 2. Marcel Blanc, ancien conseiller d'État, 1683 Brenles
  - Dr. Chrisoph Blocher, Nationalrat, Rainstrasse 265, 8706
     Meilen
  - 4. Dr. Yvo Doswald, Bahnrain 10, 8052 Zürich
  - 5. Alberto Ulrich Feitknecht, Ramello, 6593 Cadenazzo
  - 6. Theo Fischer, Nationalrat, Junkerstrasse 1, 5607 Hägglingen
  - Walter Frey, Nationalrat, Goldbachstrasse 84, 8700
     Küsnacht
  - 8. Reto Kuhl, Gotthardstrasse 20, 6304 Zug
  - 9. Albrecht Rychen, Nationalrat, Kappelenstrasse 12, 3250 Lyss
  - 10. Hans Uhlmann, Ständerat, Neugrüt, 8551 Bonau
  - 11. Christine Ungricht, Schulstrasse 32, 8902 Urdorf.

<sup>1</sup> SR 161.1

- 3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
- 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Volkspartei, Generalsekretär: Herr Dr. Max Friedli, Ahornweg 2, Postfach, 3000 Bern 9 und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 21. April 1992.
- 7. April 1992

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI Der Bundeskanzler:

F. Couchepin

## Eidgenössische Volksinitiative "gegen die illegale Einwanderung"

Die Volksinitiative lautet:

Ι

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 69<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. d, Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)
2...

d. Aufgehoben.

<sup>3</sup>Der Bund gewährt Personen nach Massgabe der Gesetzgebung Asyl, die in ihrem Heimatland oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

<sup>4</sup>Zur Verhinderung der illegalen Einreise und des Asylrechtsmissbrauches gelten unter Vorbehalt des Rückschiebeverbotes folgende Bestimmungen:

- a. Auf die Asylbewerbung eines illegal Eingereisten wird nicht eingetreten.
- b. Der Asylbewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Einreise in die Schweiz während der Dauer des Verfahrens und hat, soweit er sich in der Schweiz befindet, keinen Rechtsanspruch auf freie Niederlassung.
- c. Der Asylbewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Erwerbstätigkeit während der Dauer des Verfahrens. Soweit ihm eine Erwerbstätigkeit gestattet wird, untersteht sein Erwerbseinkommen der Verwaltung des Bundes, welcher aus dem Erwerb den Lebensunterhalt des Bewerbers und die weiteren von ihm verursachten Kosten deckt und einen Ueberschuss erst im Falle der Asylgewährung oder der Ausreise aus der Schweiz auszahlt.
- d. Der Entscheid über Asylgewährung steht dem Bund zu. Mit der Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid und die Asylverweigerung kann nur die Verletzung von Bundesrecht, die willkürliche Sachverhaltsfeststellung und die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt werden.

e. Der Asylbewerber, auf dessen Gesuch nicht eingetreten oder dessen Gesuch abgewiesen wurde, wird aus der Schweiz ausgewiesen. Die Verletzung des Rückschiebeverbotes kann im Rechtsmittelverfahren umfassend geprüft werden.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Uebergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

Die Bestimmungen des revidierten Artikels 69<sup>ter</sup> Absätze 3 und 4 treten drei Monate nach deren Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege, bis sie durch die ordentliche Gesetzgebung abgelöst werden.

5361